

Höchstspannungsleitung Wilster – Grafenrheinfeld

BBPIG Vorhaben Nr. 4

Abschnitt A (von Wilster bis Scheeßel)

Unterlagen nach § 8 NABEG

V EINSCHÄTZEN DER BETROFFENHEIT DER SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE

ANHANG 1: ZULÄSSIGE NUTZUNG VON SCHUTZSTREIFEN VON KABELANLAGEN

0	15.03.2019	Unterlagen nach § 8 NABEG	BösB/GeiS	HorG	PehM
Vers.	Datum	Ausgabe, Art der Änderung	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

INHALTSVERZEICHNIS

1	ZULÄSSIGE NUTZUNG VON SCHUTZSTREIFEN VON KABELANLAGEN	2
---	---	---

Entwurf zur Vollständigkeitsprüfung

1 ZULÄSSIGE NUTZUNG VON SCHUTZSTREIFEN VON KABELANLAGEN

Im Schutzstreifen von Kabelanlagen sind Einschränkungen der Nutzung erforderlich, um den sicheren Betrieb und den Schutz der Erdkabelanlage dauerhaft zu gewährleisten.

Der Schutzstreifen erstreckt sich auf den Abstand zwischen den Kabeln von Stromkreisen (sowohl Normal- als auch Stammstrecke) zuzüglich eines seitlichen Abstands von jeweils 3 m gemessen von der Schutzrohrachse bzw. der Kabelmitte des jeweils äußersten Kabels nach außen hin. Im Wald erhöht sich dieser Abstand auf 5,00 m. Bei einer Erdkabelanlage mit mehreren Stromkreisen beinhaltet der Schutzstreifen üblicherweise auch den Bereich zwischen den Stromkreisen; insbesondere in Querungs- und Aufweitungsbereichen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden.

Die folgende Liste basiert auf den Erkenntnissen, die zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegen. Für nicht in der Liste aufgeführte Maßnahmen und Tätigkeiten gilt generell, dass diese ohne vorherige Zustimmung der Vorhabenträger nicht zulässig sind.

Im Schutzstreifen von Erdkabelanlagen der Vorhabenträger sind die folgenden Auflagen zu beachten.

1. Folgende Tätigkeiten sind im Schutzstreifen erlaubt:

- Oberflächennahe landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung nach guter fachlicher Praxis. Alle potentiell leitungsgefährdenden landwirtschaftlichen Praktiken sind mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.
- Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nach guter fachlicher Praxis.

2. Sonstige Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Erdkabelanlage oder den Zugang zu den Erdkabelanlagen beeinträchtigen oder gefährden können, sind nicht zulässig.

Folgende Maßnahmen fallen beispielweise darunter:

- Einbringen von Pfählen oder Pfosten, die eine Tiefe von 0,8 m überschreiten,
- Bodenauftrag, Bodenabtrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen,
- Anpflanzen von Bäumen,
- Anlegen von Schachtbauwerken (Kanal- sowie Kabelschächte und ähnliches),
- Bohrungen und Sondierungen,
- Erdarbeiten,
- Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, die eine Tiefe von 0,8 m

überschreiten,

- Errichten von Gebäuden, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen,
- Einbringen von Behältern (zum Beispiel Öltanks),
- Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern,
- Einrichten von Dauerstellplätzen (zum Beispiel Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten,
- Errichten von Baulagern und Lagern sonstiger Art,
- Anlegen von Futtermieten und Futtersilos.

Alle Maßnahmen, die nicht klar den Punkten 1 oder 2 zuzuordnen sind, sowie die in der folgenden Liste aufgeführten Maßnahmen, welche die Kabelanlage direkt oder den Zugang zur Kabelanlage beeinflussen, sind nur mit vorheriger Zustimmung der Vorhabenträger unter im Vorfeld gesondert zu vereinbarenden Bedingungen zulässig:

- Anlegen von Sonderkulturen¹,
- Anpflanzen von Sträuchern,
- Anpflanzen von Strauch- und Kernobst,
- Errichten von Verkehrsanlagen für den Straßen- und Schiffsverkehr,
- Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sportplätzen,
- Verlegen von kreuzenden Leitungen oder Errichtung von kreuzenden Zuwegungen²,
- Oberflächenbefestigung, z.B. mit Asphalt oder Beton,
- Einbringen von Drainage- oder Bewässerungsanlagen.

Im Weiteren werden mögliche Nutzungen im Schutzstreifen im Wald näher erläutert. Die im Folgenden dargestellten Nachnutzungen in Waldschneisen sind denkbar, Empfehlungen werden gegeben.

Jede forstliche Nutzung und Maßnahme im Schutzstreifen ist mit TenneT/TransnetBW vertraglich zu vereinbaren.

Bei Bedarf (z. B. im Reparaturfall) muss immer gewährleistet sein, dass Aufwuchs und Holzlager entfernt werden können und die Leitungsbereiche unverzüglich zugänglich sind.

¹ Sonderkulturen sind in diesem Zusammenhang alle Kulturen, die keine Hackfrüchte, Getreide oder Futterpflanzen sind

² In diesem Zusammenhang ist eine Kreuzungsvereinbarung abzuschließen unter Berücksichtigung der Technischen Empfehlungen TE-1 und TE-7 der Schiedsstelle für Beeinflussungen, der DIN VDE 0845 und der DIN EN 12954

	Kultur / Nutzung	Zulässigkeit	Besondere Anforderungen	Begründung	Anmerkungen
1.	<p>Sukzession ist der natürliche Aufwuchs von Pflanzen im Arbeitsstreifen. Die Pflanzensammensetzung ergibt sich aus den Standortfaktoren und aus den Samen, die direkt durch Herunterfallen aus den in der Nachbarschaft befindlichen Pflanzen, durch Wind hergetragen oder durch Tiere und Menschen hertransportiert werden. Zusätzlich können durch Wurzelbrut (Espe, Mirabelle, Weiden, Robinien etc.) Bäume einwandern.</p> <p>Der Verlauf ist meist von krautiger Pflanzendecke, die mehr und mehr mit Gehölzen durchsetzt wird, begleitet. Immer endet die Entwicklung als Wald.</p> <p>Eine Durchwurzelung des Kabelgrabens wird immer stattfinden und ab einer bestimmten Baumhöhe (> 5 m) werden auch Lasten in den Boden und ggfs. in das Kabel eingetragen. Schäden am Kabelsystem sind im Zeitraum von 40 Jahren sehr wahrscheinlich.</p> <p>Diese Entwicklung muss spätestens bei einer Oberhöhe der aufgewachsenen Bäume von 5 m abgebrochen werden, entweder durch selektive Entnahme (Sonderfall) der hohen Bäume oder durch regelmäßigen Rückschnitt des gesamten Bewuchses im Schutzstreifen.</p>			<p>Jährlicher Bestandeshöhenzuwachs in cm ($i \cdot h$)</p>	
	Sukzession	Bedingt	<p>Regelmäßige Kontrolle; regelmäßige Entfernung des natürlich ansammlenden Gehölzbewuchses spätestens ab einer Oberhöhe von 5 m.</p> <p>Die Initiierung der Entfernung beginnt bei einer Oberhöhe von 3m.</p>	<p>Bäume können ab einer Höhe von mehr als 5 m mechanische Schäden am Kabel verursachen.</p> <p>Es wird ein dichter Wurzelteppich gebildet.</p> <p>Wenn 5 m Höhe erreicht ist, setzt ein kumuliertes baumartenspezifisches Höhenwachstum ein.</p> <p>Die Wurzeln wachsen entsprechend mit.</p>	<p>Ab welcher Höhe eine Übertragung von Bewegungen an das Kabel möglich ist, ist nicht bekannt. Dies ist baumarten- und standortabhängig.</p> <p>Es muss daher immer vom ungünstigsten Fall ausgegangen werden.</p> <p>Eine Oberhöhe ist leicht zu bestimmen. Wesentliche Einflussgrößen sind Zugfestigkeit der Wurzeln und Zugfestigkeit der Kabel.</p>
2.	Waldbau		<p>Waldbau ist auf langfristige Herstellung von Wald- (Forst-)beständen mit einer Umtriebszeit von 50 - 180 Jahren je nach Baumart angelegt.</p> <p>Eine Durchwurzelung des Kabelgrabens wird immer stattfinden und ab einer bestimmten Baumhöhe (> 5 m) werden auch Lasten in den Boden und ggfs. in das Kabel eingetragen. Schäden sind unvermeidbar.</p>		

	Kultur / Nutzung	Zulässigkeit	Besondere Anforderungen	Begründung	Anmerkungen
	Waldbau (unabhängig von den Baumarten)	Nein	Regelmäßige Kontrolle; regelmäßige Entfernung des natürlich ansammlenden Gehölzbewuchses spätestens ab einer Oberhöhe von 5 m. Die Initiierung der Entfernung beginnt bei einer Oberhöhe von 3 m.	Bäume können ab einer Höhe von mehr als 5 m mechanische Schäden am Kabel verursachen.	Ab welcher Höhe eine Übertragung von Bewegungen an das Kabel möglich ist, ist nicht bekannt. Dies ist baumarten- und standortabhängig. Es muss daher immer vom ungünstigsten Fall ausgegangen werden. Eine Oberhöhe ist leicht zu bestimmen. Wesentliche Einflussgrößen sind Zugfestigkeit der Wurzeln und Zugfestigkeit der Kabel.
3.	<p>Kurzumtriebsplantagen sind auf eine Dauer von 8 - 15 Jahren angelegt (Variiert je nach Standort und Baumart / Sorte). Ziel ist es, in möglichst kurzer Zeit möglichst viel Biomasse zu erzeugen. Die Bäume werden in standortabhängigen Zyklen geerntet, in dem sie ca. 10 cm über dem Boden abgeschnitten werden. In der Regel geschieht dies mit Vollerntern, die Mähdreschern ähneln.</p> <p>Die verbleibenden „Stöcke“ schlagen dann mit mehreren Trieben wieder aus und bilden die Folgegeneration. Wenn diese herangewachsen sind, werden sie wieder nach dem Zyklus abgeerntet. Dies kann baumartenabhängig zwischen 5 und 10-mal erfolgen. Irgendwann lässt die Wuchskraft nach und die zu erntende Biomasse ist nicht mehr wirtschaftlich. Die Stöcke werden dann gerodet und eine neue Kultur kann begründet werden.</p> <p>Die Kulturen werden meist sehr extensiv betrieben. In den ersten 2 Jahren kann maschinelle Beikrautbekämpfung erforderlich werden.</p> <p>Auf feuchten bis nassen Standorten kommen in erster Linie Pappel und Weidenklone zum Einsatz, auf trockeneren Standorten eher Robinie und Paulownien. Es gibt bisweilen Versuche mit Walnuss und anderen exotischen Baumarten.</p> <p>Die Kulturen unterscheiden sich von der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch ihre Mehrjährigkeit.</p> <p>Die Anlage von Kurzumtriebsplantagen ist genehmigungspflichtig (Untere Naturschutzbehörde).</p> <p>Aufgrund der möglichen Probleme bei der Wärmeableitung, die durch sehr intensive Wurzelteppiche bei Kurzumtriebsplantagen entstehen, sind diese nicht zulässig.</p>				
	Kurzumtriebsplantagen	Nein			
4.	<p>Weihnachtsbaumkulturen werden in engen Verbänden begründet, (ca. 0,5x0,5 m bis 0,75x0,75 m). Durch intensive Pflegemaßnahmen wie Formschnitt, Zwieselschnitt, chemische und manuelle Triebverkürzung, Düngung, chemische (soweit im Wald zulässig) wie maschinelle Beikrautentfernung usw. werden die Bäume zu verkaufbaren Bäumen gezogen. Die Bäume wachsen unterschiedlich schnell, so dass die ersten Bäume bereits nach ca. 5 Jahren geerntet werden können. So werden die Abstände der verbleibenden Bäume weiter und es bleiben rundherum dichte Bäume erhalten. Eine Beikrautpflege mit Shropshireschafen oder Lama ist in ökologisch betriebenen Kulturen anzutreffen.</p>				

	Kultur / Nutzung	Zulässigkeit	Besondere Anforderungen	Begründung	Anmerkungen
	<p>Die Masse der Bäume wird bei einer Höhe von ca. 2,20 m geerntet. Gelegentlich werden für Räume mit hohen Decken bis zu 3 m hohe Bäume verkauft. Für gewerbliche Kunden werden auch Bäume bis 4 m (Kaufhäuser, Stadtdecoration, markante Plätze, Kirchen etc.) verkauft. Kleinbetriebe werden in der Regel die entstehenden Lücken wieder bepflanzen, so dass die Fläche immer voll bepflanzt erscheint. Professionelle Betriebe mit viel Fläche werden meist nach Verkauf der Masse die Kulturen vollständig beernten, die verbleibenden Stubben roden und eine neue Kultur begründen. Vereinzelt werden Weihnachtsbaumkulturen in Schmuckreisigkulturen überführt, die baumähnlich heranwachsen.</p>				
	Weihnachtsbaumkulturen	Bedingt	<p>Bis maximaler Höhe von 4 m (maximale Verkaufshöhe für Haushalte.) Dann muss geerntet werden. Die Initiierung der Entfernung beginnt bei einer Oberhöhe von 3 m. Nachpflanzung ist grundsätzlich kein Problem.</p> <p>Bei Rodung (Entfernung der Wurzelstubben) ist das Rodungsverfahren zwischen Bewirtschafter und Leitungsbetreiber abzustimmen.</p> <p>Bei Bodenverhältnissen, die ein Absinken von Erntemaschinen befürchten lassen, ist der Leitungsbetreiber ebenfalls hinzuzuziehen. Ausführung der Rodung nur in Anwesenheit eines VHT-Beauftragten des Leitungsbetreibers. Die in Frage kommenden Baumarten (Nordmantanne, Weißtanne, Rotfichte, Stehfichte u. ä.) haben eine unterschiedliche Umtriebszeit.</p> <p>Keine Überführung in Schmuckreisigkultur möglich.</p>	<p>Weihnachtsbaumkulturen unterliegen intensiver Pflege. Die Bäume werden sowohl in der Höhe als auch in der Breite gestutzt. Wurzelwachstum geht aber weiter, da Nährstoffaufnahme sehr hoch ist. Kabel können erreicht werden, bei falscher Rodung können Kabel gefährdet werden. Es ist daher sinnvoll die Oberhöhe anzunehmen</p>	<p>Bei Nichteinhaltung Ersatzvornahme der Rodung durch Dem Leitungsbetreiber auf Kosten des jeweiligen Bewirtschafters.</p>
5.					
	Stecklings- Vermehrungs- kulturen für	Bedingt	<p>Die Vermehrungsplantagen werden jährlich beerntet, da nur einjährige Reiser optimal wieder austreiben.</p>	<p>Jährliche Beerntung bzw. Rückschnitt zwingend erforderlich, Übergang in</p>	<p>Bei Nichteinhaltung Ersatzvornahme der Rodung durch den Leitungsbetreiber</p>

	Kultur / Nutzung	Zulässigkeit	Besondere Anforderungen	Begründung	Anmerkungen
	Kurzumtriebs-plantagen		Bei Rodung (Entfernung der Wurzelstubben) ist das Rodungsverfahren zwischen Bewirtschafter und Leitungsbetreiber abzustimmen. Anwendung der Rodung nur in Anwesenheit eines VHT-Beauftragten.	Kurzumtriebsplantage grundsätzlich zu den Bedingungen oben möglich; unter Abstimmung mit Leitungsbetreiber.	auf Kosten des jeweiligen Bewirtschafters.
6.	<p>Forstkämpfe / Forstbaumschulen / Baumschulen sind zur Erziehung von Bäumen aus Saat angelegt. Die Jungpflanzen werden dann für Forst, Garten und Landschaft verwendet.</p> <p>Die sogenannte Verschulung wird durch Unterschneidung der Saatbeete vorgenommen. Das sind Messerbalken, die mit einem Traktor in 20 - 50 cm unter der Oberfläche abgeschnitten werden. Die Pflanzen werden danach einzeln wieder in neue Beete verpflanzt (verschult). Der Zyklus wiederholt sich, bis verkaufsfähige Pflanzen herangewachsen sind.</p> <p>Großbäume werden später mit Spezialgeräten in Tiefen bis > 1 m inkl. Ballen aus den Beeten herausgenommen.</p>				
	Forstkämpfe / Forstbaumschulen / Baumschulen	Bedingt	<p>Ansaatkulturen werden bis zur Ernte bis etwa 5 Jahre betrieben;</p> <p>Maximal Heisterherstellung möglich (Drei mal verschult 180/250)</p> <p>Rodungsverfahren abstimmen</p> <p>Großbaumanzucht nicht zulässig</p> <p>Nicht zulässig sind Baumschulkulturen, die mit größerer Wurzelballen geerntet werden.</p>	<p>Kulturen werden bis Heistergröße mehrmals unterschritten, z. T. auch verschult (umgepflanzt).</p> <p>Zulässig ist eine Unterschneidung wie bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft von 40 cm. Bei tieferem Unterschneidungsbedarf > 40 cm Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber erforderlich.</p>	<p>Bei Nichteinhaltung Ersatzvornahme; Rodung durch den Leitungsbetreiber auf Kosten des jeweiligen Bewirtschafters.</p> <p>Bei bekannten Standorten Verlegetiefe der Kabel vergrößern, mindestens 1,5 m.</p>
7.	<p>Gehölz, Sonderkulturen, verschiedenste Gehölze werden meist in Form von Obstbau herangezogen.</p> <p>Die Kulturen werden zwischen 5 und 20 Jahre lang betrieben. Wenn der Ertrag keine Wirtschaftlichkeit mehr zeigt, werden die Kulturen gerodet. Dies geschieht meist, indem die Gehölze mitsamt Wurzeln aus der Erde gerissen werden. Zum Teil können die Wurzelstöcke mit Fräsen zerkleinert werden, dabei bleibt die Biomasse in der Kultur. Bei Krankheitsbefall ist es in der Regel wichtig, dass die Biomasse vollständig entfernt wird.</p>				
7.1.	Heidelbeere, Himbeere, Brombeere, Stachelbeere, Johannisbeere u. ähnliches	Ja	<p>Rodungsverfahren ist mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen</p> <p>Die Errichtung von Drahtgerüsten, Abspannungen, Hagelnetzanlagen und Folientunneln sind zwingend mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.</p>	<p>Kultur und Betrieb problemlos definitionsgemäß kein tiefwurzelndes Gehölz, Rodungsverfahren wegen möglichem Großgeräteinsatz abzustimmen, Bodenbearbeitung > 40 cm erforderlich.</p>	<p>Bei Nutzungsaufgabe Behandlung wie Sukzession</p> <p>Siehe: „Zulässige Sukzession auf Schutzstreifen“</p>

	Kultur / Nutzung	Zulässigkeit	Besondere Anforderungen	Begründung	Anmerkungen
7.2.	Holunder, Schlehe, Sanddorn, Felsenbirne, Berberitze, Kornelkirsche, Goji-Beere, Mispeln (Strauchobst)	Bedingt	Maximalhöhe 5 m zulässig. Fruchtbildung in Strauchform bis 5 m Normalhöhe. Rodungsverfahren mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen Die Errichtung von Drahtgerüsten, Abspannungen, Hagelnetzanlagen und Folientunneln sind zwingend mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.	Ab 5 m Höhe könnten Starkwurzeln an der Leitung durch Lastübertragung Scheuerschäden anrichten	Bei Nutzungsaufgabe Behandlung wie Sukzession Siehe: „Zulässige Sukzession auf Schutzstreifen“
7.3.	Kernobst Weichselkirschen, Mirabellen, Sauerkirschen, sonstiges Steinobst	Bedingt	Nur Niederstammobst bis 5 m möglich. Möglichst Bäume verwenden, die auf schwachwüchsiger Unterlage veredelt sind. (Bsp. M9) Besondere Planung der Spaliere und der Beregnung in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber erforderlich (Leitungsverlegung) Die Errichtung von Drahtgerüsten, Abspannungen, Hagelnetzanlagen und Folientunneln sind zwingend mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.	Ab 5 m Höhe könnten Starkwurzeln an der Leitung durch Lastübertragung Scheuerschäden anrichten, daher Mittelstamm und Hochstamm nicht zulässig	Falls natürlich angesamt: Behandlung wie bei „Zulässige Sukzession auf Schutzstreifen“
7.4.	Schilfkulturen (Dacheindeckung)	Bedingt	Dauerkultur, vollständige Durchwurzelung der Kabelumgebung ist zu erwarten. Keine mechanischen Schäden zu erwarten, jedoch erhebliche Entwicklung organischer Masse (> 50 %) und damit Wärmebeeinflussung	Keine Lastübertragung möglich Zug- und Scherkräfte sehr gering	Unterirdische Vertorfung absterbender Wurzelmasse. Ggf. nur zulässig, wenn vor Bau bekannt. Evtl. größerer Abstand der Kabel im Kabelgraben erforderlich. Sonst wie Verlegung in Moor
7.5.	Weinbau	Bedingt	Anbau- und Rodungsverfahren sind mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen Die Errichtung von Rigolen Drahtgerüsten, Abspannungen, Hagelnetzanlagen etc. sind zwingend mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.	Weinreben werden in Kultur nicht über 5 m hoch. Schäden können durch die für die Standfestigkeit erforderlichen Einrichtungen entstehen	Bei Nutzungsaufgabe Behandlung wie Sukzession Siehe: „Zulässige Sukzession auf Schutzstreifen“
7.6.	Hopfen	Bedingt	Anbau- und Rodungsverfahren sind mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen Die Errichtung Drahtgerüsten, Abspannungen, Hagelnetzanlagen etc. sind zwingend mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.	Hopfen bildet keine Stämme die Lasten in den Boden ableiten können. Schäden können durch die Spaliere entstehen.	Bei Nutzungsaufgabe Behandlung wie Sukzession Siehe: „Zulässige Sukzession auf Schutzstreifen“

	Kultur / Nutzung	Zulässigkeit	Besondere Anforderungen	Begründung	Anmerkungen
8.	<p>Kompensationsflächen sind Flächen, die für eine besondere natürliche Entwicklung bezogen auf den Standort herangepflegt werden. Sie sollen Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Kabelbaumaßnahmen nicht zu vermeiden sind, „kompensieren“. Voraussetzung dazu ist grundsätzlich eine Verbesserung der Biotopqualität gegenüber der am Standort vorgefundenen. Länderweise können die Regelungen über Berechnung, Zulässigkeit stark unterschiedlich sein.</p> <p>Da sich die Entwicklung zum gewünschten Biotopziel in der Regel nicht von selbst einstellt, sind regelmäßige Pflegemaßnahmen erforderlich.</p>				
	<p>Kompensationsmaßnahmenflächen</p>	<p>Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Leitungsbetreibers</p>	<p>Kombinationen der Kompensationsmaßnahmen mit Schutzmaßnahmen für die Sicherheit und Zugänglichkeit sind zu definieren. Die Kompensationsmaßnahmen dürfen den Betrieb und die jederzeitige Zugänglichkeit der Leitungen nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Grundsätzlich werden Kompensationsflächen sich ohne Pflege zu Wald entwickeln. Das ist unzulässig.</p>	<p>Eine Nachnutzung zu Kompensationszwecken empfiehlt sich, da Waldschneisen für Wald nicht mehr zur Verfügung stehen. Kompensationsflächen sind zudem schwer zu finden.</p> <p>Das Pflegeprogramm muss mit dem Betrieb abgestimmt werden. Monitoring und Maßnahmen müssen regelmäßig abgestimmt werden.</p> <p>Es sollten in der Planungsphase mit qualifizierten Institutionen mögliche Kompensationsmaßnahmen entwickelt werden.</p> <p>Die Maßnahmen sollten mit der Wiederherstellung der Oberfläche nach dem Bau umgesetzt werden können.</p>

	Kultur / Nutzung	Zulässigkeit	Besondere Anforderungen	Begründung	Anmerkungen
9.	Holzlagerplätze, Submissionsplätze: Entsprechend des Bundes- und der Länderwaldgesetze sind Holzlagerplätze, Waldwege und sonstige Freiflächen zugehörig zum Wald im Sinne der Gesetze. Anfallendes Holz wird auf freien Flächen neben den Wegen gelagert. Dort wird es von potentiellen Käufern begutachtet. Nach Verkauf wird das Holz dann sukzessive abgefahren. Submissionsplätze sind spezielle Freiflächen für Holzversteigerungen. Wertholz wird dort präsentiert, zum Verkauf vorbereitet ersteigert und dann abgefahren.				
	Holzlagerplätze, Submissionsplätze	Allgemeine Zulässigkeit im Weiteren noch zu erörtern. Bedingt zulässig	Große Langholzpolder sind nicht zulässig. Lagerung von Kurzholzsortimenten und Brennholz unter Auflagen des Leitungsbetreibers zulässig. Untergrund muss tragfähig sein, keine Lagerung auf staunassen Standorten und plastischen bis fließfähigen Böden. Holzlager muss im Bedarfsfall mit einfachen Baugeräten umlagerungsfähig sein.	Beeinträchtigung der Kabel nicht zu erwarten. Zugänglichkeit noch akzeptabel.	Lagerung und Auflagen sind vertraglich auf Dauer zwischen Nutzer und Leitungsbetreiber zu regeln, damit bei Nichteinhaltung der Vorgaben entsprechend reagiert werden kann. (Räumung des Schutzstreifens)